

Stadt Bad Harzburg

- Bau- und Ordnungsamt -

49. Änderung des Flächennutzungsplans

B e g r ü n d u n g

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Plangebiet	2
2. Anlass und Ziele der Planung	2
3. Bestehender Rechtszustand	3
4. Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
5. Inhalt der Planung	7
6. Umweltbericht	9
7. Nachrichtliche Übernahmen	9
8. Sonstiges	9
9. Flächenbilanz	10

Stand: 19.08.2026

1 Plangebiet

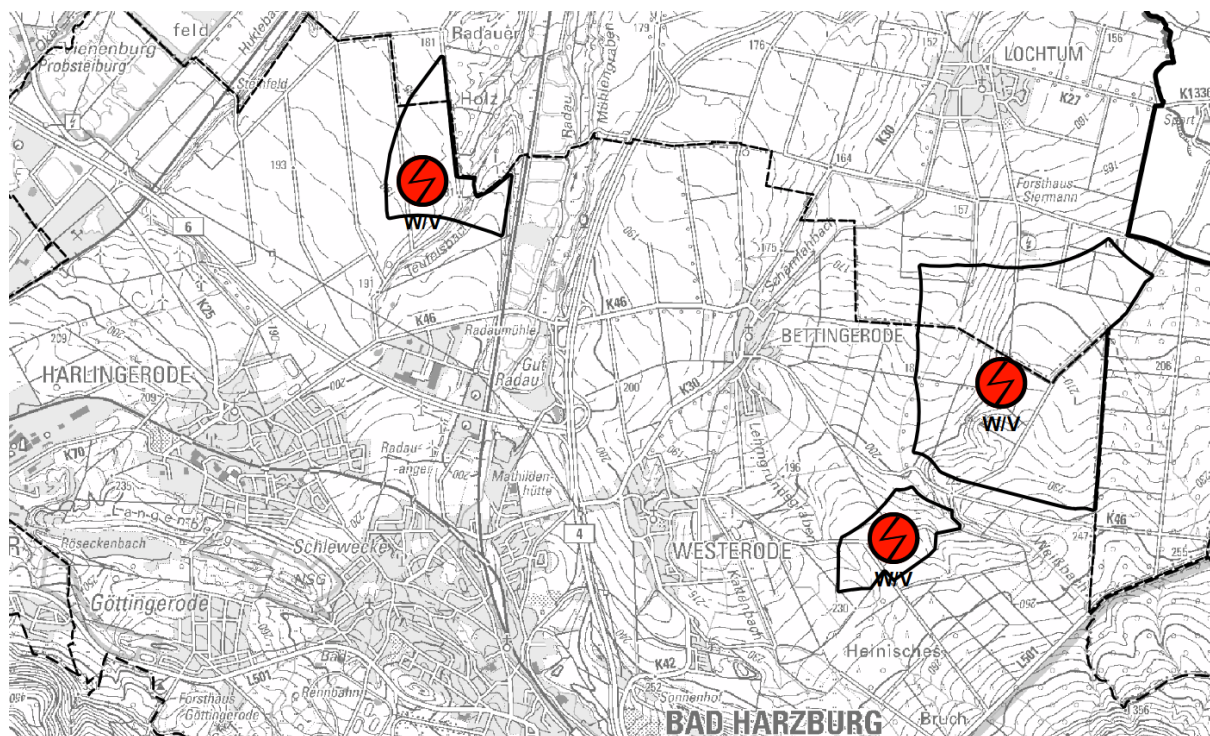
Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes, nördlich des Ortsteils Harlingerode überwiegend in der freien Ackerflur. Es wird begrenzt durch das Gewerbegebiet Bad Harzburg-Nord im Süden, durch die Schienenstrecke Vienenburg–Bad Harzburg und ein Waldgebiet (Radauer Holz) im Osten und durch die offene Feldmark im Westen und im Norden. Das Plangebiet selber wird außerhalb der Feldmarkwege intensiv ackerbaulich genutzt. Im Südosten des Gebietes verläuft der Teufelsbach. Grabenbegleitend bestehen hier im Norden und Süden größere Feldgehölzflächen.

2. Anlass und Ziele der Planung

Planungsanlass

Gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ist das Land Niedersachsen gehalten, einen Flächenbeitragswert von 2,2% der Landesfläche (gem. Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG) für die Windenergie bis zum 31.12.2032 auszuweisen. Abgeleitet aus dem durch das Land Niedersachsen im April 2024 beschlossenen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz -NWindG-) besteht für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig das Ziel, bis Ende 2032 3,18% der Gebietsfläche für Windenergie auszuweisen.

Vor diesem Hintergrund überarbeitet bzw. ergänzt der Regionalverband für den Großraum Braunschweig (RGB) das für das Verbandsgebiet geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, durch das „Teilprogramm Windenergie“ seine Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Verbandsversammlung hat hierzu am 11.06.2026 den Veröffentlichungsbeschluss gem. § 9 Abs. 2 ROG zum 2. Entwurf des „Teilprogramms Windenergie für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ (erneute Veröffentlichung) gefasst. Der Entwurf des Plans sieht für das Stadtgebiet Bad Harzburg mit den Vorranggebieten Windenergienutzung GS_06 und GS_07 (zwei Teilflächen) zwei Windenergiegebiete mit einer Größe von 58,78 bzw. 279,55 ha vor.



Ausschnitt aus dem „Teilprogramm Windenergie“, Stand 11.06.2026, „Vorranggebiete Windenergienutzung GS_06 (nördlich Harlingerode) und GS_07 (östlich Bettingerode/Westerode)“

Für das Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) GS_06 sowie für die hier südlich und westlich anschließenden Flächen plant die Landwind Planung GmbH & Co.KG in 38384 Gevensleben die Errichtung eines Energieparks zur Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne inklusive Speichermedien zur Versorgung örtlicher Betriebe, des Verkehrs („Energietankstelle“) und der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zur Umsetzung des Energieparks ist im Osten des Gebietes die Errichtung der 8 Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen.

Die Stadt unterstützt die privaten Investorenabsichten für den Bereich des VR WEN GS_06 bzw. dessen Erweiterung, da dieses Gebiet in unmittelbarer Nähe zu den Betrieben im Gewerbegebiet Bad Harzburg Nord und zu den übergeordneten Straßen A36 und B6 liegt. Eine ortsnahe Versorgung mit nachhaltig erzeugter Energie ist an dieser Stelle besser gegeben als im geplanten VR WEN GS_07.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden mit dem § 245e Abs. 5 BauGB die Möglichkeit gegeben, zusätzlich zu den Windenergiegebieten in den Raumordnungsplänen weitere Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan auszuweisen, sofern dort keine Vorranggebiete bestehen, die gegenüber der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen aufweisen. Der Windenergie entgegenstehende Vorranggebiete bestehen innerhalb des geltenden RROP 2008, 1. Änderung, mit einem „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“. Dieses Vorranggebiet überplant der Regionalverband jedoch aktuell im Rahmen des „Teilprogramms Windenergie“, so dass die Stadt davon ausgeht, dass auch ihre Planung den aktuellen Zielen der Raumordnung entspricht.

Abgeleitet aus den gesetzlichen Vorgaben zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und unter Berücksichtigung der klimaschützenden Belange in der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB sowie der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7. f) BauGB und insbesondere der heimischen Wirtschaft im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8. a) BauGB ändert die Stadt ihren Flächennutzungsplan mit dem Ziel den Bau weiterer Windenergieanlagen an dieser Stelle zu ermöglichen.

Da der Regionalverband in seinem Veröffentlichungsbeschluss vom 11.06.2026 zum 2. Entwurf des „Teilprogramms Windenergie“ deutlich gemacht hat, dass er lediglich die Flächenziele gem. NWindG von 2027 zu erreichen gedenkt und für die Erfüllung der Ziele von 2032 auf die Kommunen durch die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete angewiesen ist, berücksichtigt die Änderung auch diese Zielvorstellungen des Regionalverbandes.

Für eine konkrete Steuerung der im Gebiet vorgesehenen 8 Windenergieanlagen stellt die Stadt im Parallelverfahren den **Bebauungsplan Nr. 390 „Energiepark Harlingerode“** auf.

Allgemein

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans, die auf eine Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB besonders Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag in einem Umweltbericht als Teil der Begründung finden wird.

3. Bestehender Rechtszustand

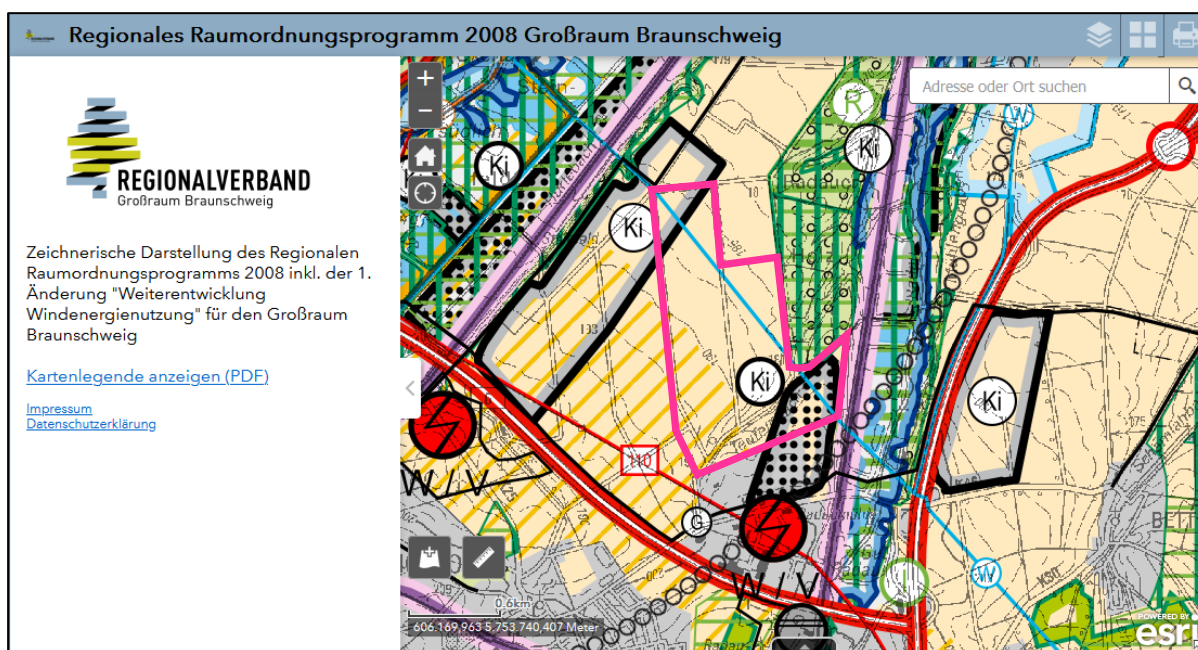
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB bzw. im Bereich von Feldgehölzflächen als „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB ausgewiesen. Mit Ausnahme des südwestlichen Teils des Änderungsbereichs werden diese Darstellungen durch ein „Rohstoffsicherungsgebiet“ überlagert.

4. Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung

Die rd. 22.600 Einwohner zählende Stadt Bad Harzburg ist Teil des Landkreises Goslar und grenzt nach Westen unmittelbar an die Kreisstadt Goslar.

Als Teil des Landkreises Goslar, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Stadt Bad Harzburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig in der Fassung der 1. Änderung. Demzufolge ist die Stadt Bad Harzburg *Mittelzentrum*. Nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2022 (LROP) haben *Mittelzentren* die Aufgabe zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln. Nach 2.2 04 LROP bilden die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen einen mittelfunktionalen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen. Das RROP weist dem Kernstadtbereich zusätzlich die besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ und „Fremdenverkehr“ zu.



Ausschnitt aus dem RROP 2008, 1. Änderung mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rosa Linie)
<https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=e69397d0e69b4e759b615a13d94d9463>

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung/ Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

In der zeichnerischen Darstellung RROP besteht im Südosten des Änderungsbereichs ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kies“, das auch Teile des südlich gelegenen Gewerbegebietes überlagert. Es handelt sich hier um eine Lagerstätte 2. Ordnung gem. der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen 1 : 25.000 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Die Rohstoffsicherungskarte dient dazu, den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung zur Ausweisung von *Vorranggebieten* oder *Vorsorgegebieten* für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu entsprechen.

In den Entwurfsunterlagen des „Sachlichen Teilplans Windenergie“ führt der Regionalverband innerhalb der Gebietsblätter für den Landkreis Goslar zum beabsichtigten „Vorranggebiet Windenergienutzung GS_06“ unter dem Aspekt der „Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)“ folgendes aus:

„- Der östliche Randbereich der Teilfläche 91_01 wird durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP 2008) überlagert. Ein Abbau findet derzeit nicht statt und das Vorranggebiet soll im Zuge der Neuaufstellung des RROP entfallen. Eine Festlegung als VR WEN ist möglich.“

- *Weitere Zielfestlegungen der Landes- oder Regionalplanung sind weder direkt noch mittelbar betroffen.*

Seitens der Flächeneigentümer im Änderungsbereich ist aktuell kein Abbau des Rohstoffes Kies beabsichtigt. Die Flächeneigentümer haben im Gegenteil bereits Vorverträge mit der Windenergiebetreiberin geschlossen. Darüber hinaus handelt es sich bei Windenergieanlagen um eine bauliche Nutzung, deren Bestand bauartbedingt auf einen Zeitraum von 20 bis maximal 30 Jahre begrenzt ist. Eine mögliche Förderung von Kies innerhalb des Gebietes ist durch den Bau der Windenergieanlagen somit nur zeitlich verzögert, aber im Grundsatz in der Zukunft gegeben. Die Stadt wird daher im Zuge der Flächennutzungsplanänderung mit dem Regionalverband in Gespräche eintreten, um abweichend von den Zielen der Raumordnung hinsichtlich des „*Vorranggebietes Rohstoffgewinnung*“ den Bau von Windenergieanlagen an dieser Stelle zu ermöglichen.

Der nordwestliche Teilbereich des Änderungsbereichs befindet sich in einem „*Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Kies*“. Es handelt sich hier ebenfalls um den Teil einer Lagerstätte 2. Ordnung gem. der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen. Als *Vorbehaltsgebiet* und damit als Grundsatz der Raumordnung ist die Inanspruchnahme dieser Fläche für Windenergieanlagen einer Abwägung durch die Kommune zugänglich. Dabei spielt auch eine Rolle, dass das aktuelle Aufstellungskonzept für die Windenergieanlagen, das so im Bebauungsplan Nr. 390 „*Energiepark Harlingerode*“ konkret gesichert werden soll, eine Windenergieanlage unmittelbar randlich zum „*Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung*“ vorsieht. Nach dem Bebauungsplan wäre damit die Inanspruchnahme der Fläche für den Rohstoffabbau auch nach Realisierung der Windenergieanlage nahezu uneingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde hält die Stadt eine Überlagerung der „*Fläche für Versorgungsanlagen/ Elektrizität*“, die der Windenergie dient, über das Vorbehaltsgebiet für vertretbar und trifft eine zu den Grundsätzen der Raumordnung abweichende Entscheidung.

Vorranggebiet Fernwasserleitung

Durch das Gebiet verläuft unterirdisch eine Fernwasserleitung, die „*Vorranggebiet Fernwasserleitung*“ ist. Die Leitungstrasse ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich enthalten. Notwendige Schutzstreifen und Schutzerfordernisse zum Erhalt und der Sicherung der Leitung werden im Bebauungsplan berücksichtigt, so dass die Planung die festgelegte Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt. Die Leitung ist im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Der Änderungsbereich ist im geltenden RROP nahezu vollständig als „*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*“ („*aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials*“ sowie im Süden zusätzlich „*aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft*“) festgelegt.

Die Planung eines Windparks beeinträchtigt diesen Grundsatz der Raumordnung im geringen Maße durch Flächeninanspruchnahme von Wegen und Maststandorten der Windenergieanlagen sowie durch mögliche Zerschneidungseffekte der Ackerflächen. Da die Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen auch immer ein Einvernehmen mit den Eigentümern der Ackerflächen erfordert, kann die Stadt auch davon ausgehen, dass hier mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu rechnen ist. Der Grundsatz der Raumordnung ist daher berücksichtigt, zumal der Regionalverband „*Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft*“ regelmäßig mit „*Vorranggebieten Windenergienutzung*“ überlagert.

Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Mittelbar südlich des Änderungsbereichs besteht die Bundesstraße B6, die „*Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, vierstreifig*“ ist. Zusätzlich befinden sich westlich und östlich Schienenstrecken, die „*Vorranggebiete Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)*“ sind. Die mit der Vorrangfestlegung Hauptverkehrsstraße verbundenen Erfordernisse wie die sog. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind wegen der größeren Entfernung von über 100 m nicht betroffen. Die allgemein für Verkehrswege geltende Richtlinie „*Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise*“

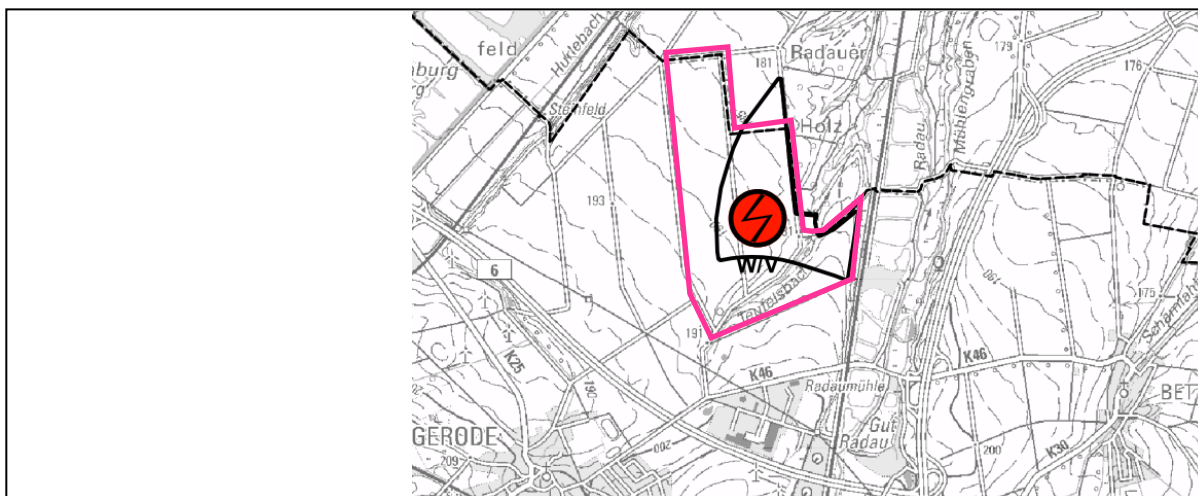
für Turm und Gründung¹⁾ in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2²⁾ werden im Bebauungsplan durch Festsetzung bzw. der Anlagengenehmigung beachtet.

Auswirkungen auf das nordöstlich als „Vorbehaltsgebiet Wald“ ausgewiesene Radauer Holz, das im Süden zugleich „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist, sind im Bebauungsplan durch Abstände der Masten (überbaubare Grundstücksfläche) zur Waldkante zu beachten.

Die Planung beachtet insofern die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Teilprogramm Windenergie

Zur Weiterentwicklung der Windenergie erarbeitet der Regionalverband aktuell das „Teilprogramm Windenergie“. Die Verbandsversammlung hat hierzu am 11.06.2026 den Veröffentlichungsbeschluss gem. § 9 Abs. 2 ROG zum 2. Entwurf des „Teilprogramms Windenergie für den Regionalverband Großraum Braunschweig“ (erneute Veröffentlichung) gefasst. Die Veröffentlichung erfolgt vom 20.08.2026. – 01.10.2026.



Ausschnitt aus dem „Teilprogramm Windenergie“, „Vorranggebiet Windenergienutzung GS_06“ mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rosa Linie)

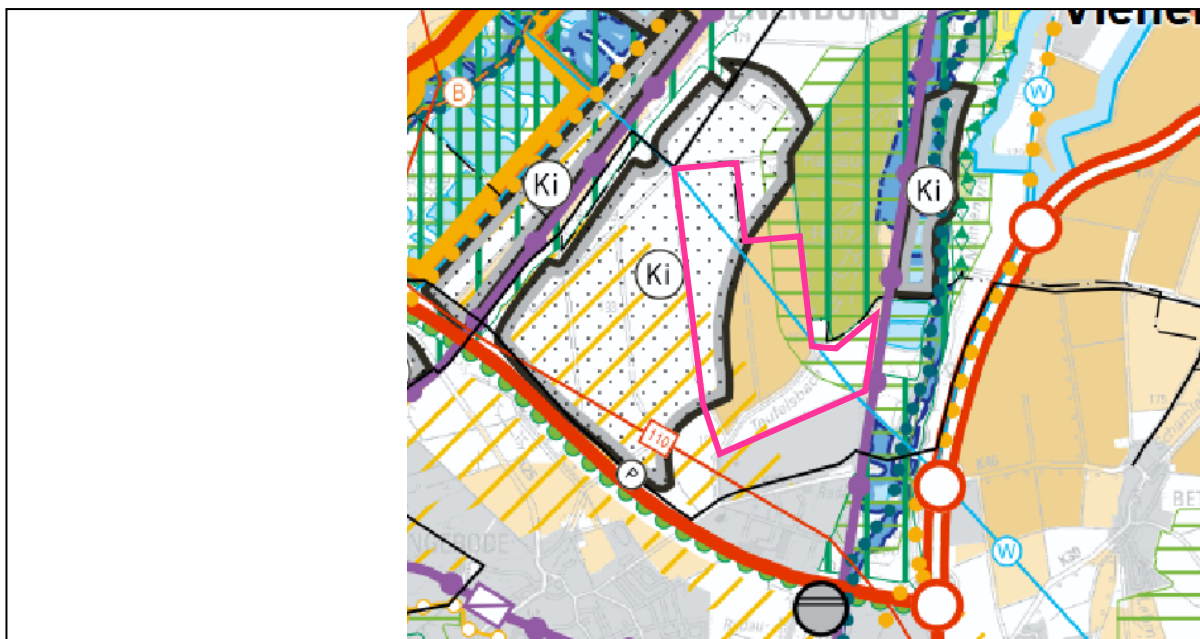
Innerhalb seines „Teilprogramms Windenergie“ sieht der Regionalverband im Änderungsbereich die Festlegung eines „Vorranggebiete Windenergienutzung“ („Vorranggebiet Windenergie GS_06“) vor. Der seitens der Stadt geplante Windpark entspricht insofern in diesen Teilbereichen den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig.

Neuaufstellung Regionales Raumordnungsprogramm, 1. Entwurf 2025

Am 11.12.2025 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes die Veröffentlichung des 1. Entwurf des RROP 2025 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte vom 11.02.2026 bis zum 25.03.2026.

¹⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

²⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237



Ausschnitt aus dem 1. Entwurf 2025 zur Neuaufstellung des RROP mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rosa Linie)

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP sieht für das nördliche bzw. nordwestliche Teilgebiet des Änderungsbereichs ein „*Vorranggebiet Rohstoffgewinnung*“ vor. Wie bereits ausgeführt handelt sich hier um eine Lagerstätte 2. Ordnung gem. der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen. Das in der Aufstellung zu beachtende Ziel der Regionalplanung wird - wie vorstehend zum geltenden RROP 2008 ausgeführt - im Zuge der Gespräche mit dem Regionalverband thematisiert.

Vorranggebiet Fernwasserleitung

Die den Änderungsbereich querende Fernwasserleitung soll auch künftig als „*Vorranggebiet Fernwasserleitung*“ festgelegt werden. Die Leitungstrasse wird – wie vorstehend zum RROP 2008 ausgeführt – durch die Planungen der Stadt nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Innerhalb des Entwurfs zur Neuaufstellung beschränkt sich die Festlegung als „*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials*“ auf den mittleren Teil des Änderungsbereichs. Im Süden ist unverändert eine Überlagerung zugunsten eines „*Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft*“ vorgesehen.

Wie zum RROP 2008 ausgeführt, beeinträchtigt die Planung der Stadt diesen Grundsatz der Raumordnung im geringen Maße. Der in der Aufstellung befindliche Grundsatz der Raumordnung ist somit berücksichtigt.

Sonstige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Beeinträchtigungen für die weiterhin im Umfeld unverändert vorgesehenen „*Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, vierstreifig*“ und „*Vorranggebiete Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)*“ ergeben sich nicht.

5. Inhalt der Planung

„Fläche für Versorgungsanlagen/ Elektrizität“ und „Flächen für die Landwirtschaft“

Der Änderungsbereich wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als „Fläche für Versorgungsanlagen zugunsten von Elektrizität“ in Überlagerung der bestehenden Darstellungen von „Flächen für

die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB und „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB ausgewiesen. Die Überlagerung der Nutzungen berücksichtigt die besondere Art von Windenergieanlagen (WEA). So beschränkt sich der Flächenverbrauch einer WEA auf das Fundament und notwendige Zuwegungen bzw. auf Aufstellflächen, während unterhalb der Projektion der Rotoren auf dem Erdboden weiterhin andere Nutzungen, wie die der Landwirtschaft, möglich sind. Zusätzlich benötigen WEA zueinander für einen wirtschaftlichen Ertrag und zur Standsicherheit einen Abstand, so dass der größte Teil des Änderungsbereichs auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich ist bzw. dem Erhalt des Waldes dienen kann.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten als „Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität“ entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt für die bestehenden Windenergiegebiete südlich und südwestlich des Änderungsbereichs.

Die Definition des Windenergiegebietes erfolgt entsprechend der gesetzlichen Ziele zur Beschleunigung des Windenergieausbaus nach dem sog. „Rotor-out“-Prinzip. Bei diesem Prinzip steht der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche, während der Rotor darüber hinausragen darf. Die konkrete Steuerung der Lage und der Anzahl der Windenergieanlagen erfolgt im Bebauungsplan.

„Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“

Gem. § 249c BauGB sind Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), sofern diese nicht innerhalb von Schutzgebieten nach § 249c Abs. 2 BauGB liegen, zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen. Bei den Schutzgebieten handelt es sich gem. § 249c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB um einen

- *„Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz“.*

Zum anderen handelt es sich gem. § 249c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB um

- *„Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.“*

Entsprechende Schutzgebiete bestehen hier nicht. Eine landesweite Bedeutung des Gebietes für die in § 249c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB genannten Arten besteht nach Auswertung der bekannten Informationssysteme sowie der Gebietsblätter zum „Teilprogramm Windenergie“³⁾ und den Umweltkarten Niedersachsen⁴⁾ für das Gebiet nicht.

Hieraus abgeleitet wird der Änderungsbereich entsprechend zusätzlich als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ dargestellt. Die gem. § 249c Abs. 3 BauGB für Beschleunigungsgebiete darzustellenden geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss, werden im Zuge des weiteren Verfahrens zur Planaufstellung aus der Umweltprüfung abgeleitet und gem. Anlage 3 zum BauGB im weiteren Verfahren aufgenommen.

³⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Gebietsblätter Landkreis Goslar zum Sachlichen Teilprogramm Wind 2025, 1. Entwurf, https://www.regionalverband-braunschweig.de/fileadmin/user_upload/inhalte/50_Seiteninhalte/1_Region_Raum/Teilprog_Wind2025/ErsteOffenlage/Gebietsblaetter_LK_Gifhorn.pdf

⁴⁾ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

6. Umweltbericht

(wird im Zuge der Umweltprüfung ergänzt)

7. Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungsleitung gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Zentral durch den Änderungsbereich verlaufen eine 20 kV-Freileitung sowie eine Trinkwassertransportleitung. Südlich des Änderungsbereich besteht eine 110-kV-Freileitung. Die Hauptversorgungsleitungen sind gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich im Flächennutzungsplan enthalten.

Der Nachweis, dass die geplanten Windenergieanlagen die entsprechend der DIN EN.50341-2-4:2016-04 zu Freileitungen geltenden Abstände einhalten, ist im Rahmen der Genehmigungsebene nachzuweisen. Gleiches gilt für mögliche Schwingungsschutzmaßnahmen, die sich aus den Nachlaufströmungen der WEA ergeben könnten.

Die den Änderungsbereich querende 20 kV-Freileitung soll in Abstimmung zwischen der Windanlageninvestorengesellschaft und der Eigentümergesellschaft der Freileitung abgebaut und unterirdisch verlegt werden.

Rohstoffsicherungsgebiet

Der Änderungsbereich befindet sich nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt in einem Rohstoffsicherungsgebiet, das so übernommen wird.

8. Sonstiges

Ver- und Entsorgung

Für die Einbindung in das technische Infrastrukturnetz ist bei Windenergieanlagen ausschließlich eine Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung notwendig. Ggf. zusätzlich erforderliche Steuerleitungen können hier mit verlegt werden. Dabei erfolgen die konkrete Auslegung der Übergabeeinrichtungen und die Festlegung des Leitungsverlaufs zwischen den Anlagenbetreibern, Eigentümern und Netzbetreibern privatrechtlich.

Erschließung

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, Ackerflächen nur im erforderlichen Umfang zu zerschneiden, sollte bei der Erschließung der Windenergieanlagen-Standorte soweit wie möglich auf das vorhandene Wegenetz der Feldflur zurückgegriffen werden. Ausgehend von den im Änderungsbereich vorhandenen Feldmarkwegen sind einzelne Stichwege möglich, die möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen angelegt werden sollten.

Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Wegebau ist im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln und rechtlich zu sichern.

9. Flächenbilanz

Die Flächennutzungsplanänderung weist auf rd. 129 ha Fläche „Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB bzw. „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB aus. Da die „Fläche für Versorgungsanlagen/Elektrizität“ der Errichtung von Windenergieanlagen dienen, werden diese zugleich gem. § 249c BauGB als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ ausgewiesen.

Bad Harzburg, den

.....

(Bürgermeister)